



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 3709/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5026786-225,

Beklagte,

wegen Asylgewährung (Äthiopien)

hat die 8. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. März 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Schommertz,

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26. April 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger.

Nach seiner Einreise in das Bundesgebiet am 1. März 2003 beantragte der Kläger am 11. Juni 2003 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger trug in seinem Asylverfahren im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) 11. Juni 2003 im Wesentlichen Folgendes vor:

Er habe in Äthiopien seit 1992 an verschiedenen Schulen, teilweise auch als Direktor gearbeitet und sei seit 1995 als Mitglied der OLF im Untergrund tätig gewesen. Im Jahre 2002 hätten landesweit die Schüler und Studenten gegen die Regierung protestiert. Auch die Schüler seiner Schule hätten demonstrieren wollen. Die Sicherheitskräfte hat-

ten sie aber nicht aus dem Hof der Schule herausgelassen. Später hätte man ihm vorgeworfen, die Demonstration nicht verhindert zu haben.

Am 16. September 2002 seien drei Personen gekommen, die ihn verhaftet hätten. Er sei dann zunächst für 3 Monate in einem Camp inhaftiert gewesen und dann auf die Polizeistation Sinaanaa Dinshooti verlegt worden.

Als er in der Polizeistation in Haft gewesen sei, habe eine Mitarbeiterin der GTZ auf seiner Arbeitsstelle und später auch seine Ehefrau zu Hause angerufen. Sie habe ihm mitteilen wollen, dass er nach einem Wettbewerb, an dem er teilgenommen habe, ausgewählt worden sei, für eine Fortbildung nach Deutschland zu reisen.

Er sei dann mit Hilfe seines Bruders und seines Schwagers, die Bestehungsgeider gezahlt hätten, vorläufig aus der Haft entlassen worden. Ein ihm bekannter hochrangiger Oromo habe ihm einen Pass besorgt, mit dem er dann ausgereist sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 26. April 2005 wurden der Asylantrag und der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG abgelehnt. Ferner wurde dem Kläger die Abschiebung nach Äthiopien angedroht. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass das Vorbringen des Klägers nicht glaubhaft sei, da dieser bei einem tatsächlichen Interesse des äthiopischen Staates an seiner Person nicht ungehindert ausreisen können.

Der Kläger hat am 23. Mai 2005 Klage erhoben, zu deren Begründung er sein Vorbringen gegenüber dem Bundesamt wiederholt und vertieft.

Der Kläger trägt ergänzend vor, er sei seit dem 2. Juni 2005 Mitglied der TBOJ/UOSG (Tokkummaa Bartoota Biyya Awurooppaa, Damee Jarmani / Union of Oromo Students in Europe, Germany Branch). Seit dem 25. Februar 2007 sei er Sekretär der UOSG/NRW und seit dem 2. Juni 2007 Sekretär und Mitglied des Bundesvorstands der UOSG. In diesen Eigenschaften werde er auch nach Außen tätig. Er habe an diversen Demonstrationen bzw. Veranstaltungen in Deutschland teilgenommen, etwa der Demonstration am 13. Oktober 2006 in Berlin, die er mit organisiert habe.

Auch halte er den Kontakt der UOSG zu den deutschen Behörden und Einrichtungen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 26. April 2005 zu verpflichten

1. den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG vorliegen,
3. Hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der Angaben des Klägers anlässlich der Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da hierauf mit der Ladung hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Politisch Verfolgter ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persön-

lichen.Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Soweit das Leben oder die persönliche Freiheit nicht unmittelbar gefährdet sind, begründen Beeinträchtigungen anderer Freiheitsrechte - wie etwa des Rechts auf freie Religionsausübung - eine Asylanerkennung nur, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatlandes aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 2. Juli 1980 -1 BvR 147, 181, 182/80 -, NJW 1980, 2641, 2642.

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Eine Erstreckung auf Nachfluchtattbestände kann nur insoweit in Frage kommen, als sie nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung, wie sie dem Normierungswillen des Verfassungsgebers entspricht, gefordert ist. Bei subjektiven Nachfluchtattbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. selbstgeschaffene Nachfluchtattbestände), kann eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann anerkannt werden, wenn sie sich als Ausdruck einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen.

Vgl. BVerfG, Beschiuss vom 26. November 1986-2 BvR 1058/85 -, NVwZ 1987, 311,313.

Dem Asylsuchenden muss bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zuzumuten ist.

Hat der Asylsuchende bereits einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz grundsätzlich nur versagt werden, wenn im Rahmen der zu treffenden Prognose eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980-1 BvR 147,181,
182/80, a.a.O., 2643a.

Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen. Es darf jedoch insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 16. April
1985 - 9 C 109.84 -, DVBl. 1985, 956.

Nach dem Prognosemaßstab, der hier zugrunde zu legen ist, besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger, wenn er nach Äthiopien zurückkehren würde, wegen seiner politischen Überzeugung staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu gewärtigen hätte.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger das von ihm vorgetragene Verfolgungsschicksal tatsächlich erlitten hat. Denn jedenfalls kann ihm eine Rückkehr nach Äthiopien wegen seiner Mitgliedschaft in der OLF und der herausgehobenen exilpolitischen Betätigung in der UOSG nicht zugemutet werden.

Die exilpolitische Betätigung stellt sich als Ausdruck und Fortführung der bereits im Heimatland erkennbar zutage getretenen oppositionellen Überzeugung des Klägers dar (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 2. HS AsylVfG). Der Kläger, der nach seinem Vortrag und ausweislich der Mitgliedsbescheinigung der OLF (Foreign Affairs Department European Regional Office) vom 13.3.2006 seit 1995 Mitglied der OLF ist, war nach seinen insofern glaubhaften Bekundungen in der mündlichen Verhandlung bereits in seinem Heimatland für die OLF tätig. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend und nachvollziehbar geschildert, wie ein Freund ihn für die OLF geworben und wie er

die OLF in der Folgezeit unterstützt hat.

Es muss aufgrund der Auskunftslage davon ausgegangen werden, dass dem Kläger wegen seiner Mitgliedschaft in der OLF und wegen der exilpolitischen Aktivitäten für die UOSG im Falle der Rückkehr nach Äthiopien politische Verfolgung droht.

Nach dem Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 6. November 2007 muss bei einer Tätigkeit in führender oder verantwortlicher Stellung in einer Oppositionsorganisation, wozu auch die OLF gehört, mit Strafverfolgung gerechnet werden. Auch der Verdacht einer solchen Tätigkeit, der Mitgliedschaft oder der Unterstützung der OLF kann nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bereits zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

Auch nach Einschätzung des Instituts für Afrika-Kunde gilt der Verdacht der Unterstützung der OLF in Äthiopien als Haftgrund.

Vgl. Institut für Afrika-Kunde, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 2. November 2005.

Schon mit Blick auf diese Auskunftslage und den Umstand, dass der Kläger Mitglied der OLF ist, ist das Gericht der Überzeugung, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Hinzu kommt, dass der Kläger in einer herausgehobenen Funktion exilpolitisch für die UOSG tätig ist.

Die UOSG ist als Mitgliedsorganisation der UOSE eine der OLF nahe stehende Vereinigung, die ihre Opposition zur äthiopischen TPLF-EPRDF - Regierung durch Publikationen und Demonstrationen zum Ausdruck bringt. Es ist davon auszugehen, dass der äthiopische Geheimdienst bemüht ist, sich Informationen über die Mitglieder zu verschaffen und deren Aktivitäten zu beobachten. Die UOSG gehört der vom äthiopischen Geheimdienst überwachten Exilszene an und macht keinen Hehl aus ihrer nahen Verbindung zur und Unterstützung der OLF.

Vgl. amnesty international, Auskunft vom 22. November 2005 an das VG Wiesbaden.

Damit besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die öffentlich wahrnehmbare und engagierte exilpolitische Tätigkeit des Klägers den äthiopischen Behörden bekannt geworden ist, sodass er auch aus diesem Grund asylberechtigt ist.

Dem Kläger steht auch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu (§31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG), da er als Asytlberechtigter anzuerkennen ist.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, da der Kläger asylberechtigt ist; die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylVfG liegen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.